

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.:

410/13

Der Bürgermeister  
Fachbereich:  
Recht/  
Beteiligungsmanagement

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanzausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 28. Oktober 2013

zur Unterrichtung an:  Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung 5. Dezember 2013

**Betreff:** Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwedt GmbH

## Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Schwedt GmbH, den geänderten Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwedt GmbH in der Fassung vom 15.10.2013 zu beschließen.

2. Die Ermächtigung umfasst auch die selbstständige Entscheidung über die vom Aufsichtsrat der Technische Werke Schwedt GmbH und die vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH empfohlenen Änderungen und die von der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwedt GmbH beschlossenen Änderungen, soweit sie nicht wesentlich sind.

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.  
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:  
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Begründung:**

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwedt GmbH (SWS) existiert in der Fassung vom 22. August 2002.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt in § 96 Absatz 2, dass bei Unternehmen, die vor dem 28. September 2008 gegründet worden sind, der Gesellschaftsvertrag an die Bestimmungen des § 96 Absatz 1 BbgKVerf bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen sind. Der §96 Absatz 1 BbgKVerf lautet:

### **„§ 96 Unternehmen in privater Rechtsform**

(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,
3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,
4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,
5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,
6. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.“

Es wurden auch weitere Änderungen aus dem kommunalen Wirtschaftsrecht der BbgKVerf vorgenommen.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde in einer Synopse der gültige Gesellschaftsvertrag dem geänderten Entwurf gegenübergestellt. Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

Der Aufsichtsrat der Technische Werke Schwedt GmbH wird in seiner Sitzung am 29. Oktober 2013 den Gesellschaftsvertragsentwurf diskutieren und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH, in dem auch die Mitgeschafter E.DIS und EWE vertreten sind, wird in seiner Sitzung am 25. November 2013 den Gesellschaftsvertragsentwurf diskutieren und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Mit den Mitgeschaftern wird dieser Gesellschaftsvertragsentwurf vorher verhandelt werden.

Die Beschlussempfehlungen werden den Mitgliedern der SVV zur Kenntnis gegeben.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Urfassung

der

Stadtwerke Schwedt GmbH

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Schwedt GmbH". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwedt/Oder.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist
  - a.) die Versorgung des jeweiligen Gebietes der Stadt Schwedt/Oder mit Energie (Wärme, Elektrizität und Gas),
  - b.) die Förderung und der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur, die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsanlagen und -netzen,
  - c.) sowie die Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen und
  - d.) das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die diese Zwecke verfolgen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an-

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Neufassung

(Ergänzungen in blau gekennzeichnet)

(Streichungen in rot gekennzeichnet)

der

Stadtwerke Schwedt GmbH

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Schwedt GmbH". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwedt/Oder.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) die Versorgung ~~des jeweiligen Gebietes der Stadt Schwedt/Oder~~ mit Energie (Wärme, Elektrizität, ~~und~~ Gas), Wasser und Kälte,
  - b) die Förderung und der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur, die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsanlagen und -netzen,
  - c) sowie die Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen und
  - d) das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die diese Zwecke verfolgen; dabei ist § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf zu beachten,
  - e) die wirtschaftliche Betätigung der in den Buchstaben a) bis d) bezeichneten Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebietes in dem nach § 91 Abs. 4 BbgKVerf gegebenen Umfang.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit wird die Gesellschaft insbesondere auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der Stadt Schwedt/Oder bei deren Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an-

derer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens- und Interessensgemeinschaftsverträge schließen und Zweigniederlassungen errichten.

### § 3

#### Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

### § 4

#### Stammkapital, Stammeinlagen, Bezugsrecht

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 11.000.000,00.
2. Es besteht aus folgenden Geschäftsanteilen:
  - a) Einem Geschäftsanteil in Höhe von EURO 5.724.510,00, der von der Technischen Werke Schwedt GmbH (TWS) gehalten wird,
  - b) einem Geschäftsanteil in Höhe von EURO 4.153.050,00, der von der Oder-Spree Energieversorgung Aktiengesellschaft (OSE) gehalten wird,
  - c) einem Geschäftsanteil in Höhe von EURO 1.122.440,00, der von der EWE Aktiengesellschaft (EWE) gehalten wird.
3. Den Gesellschaftern steht im Rahmen von Kapitalerhöhungen ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital zu. Nimmt ein Gesellschafter an einer Kapitalerhöhung nicht oder nur teilweise teil, so steht sein Bezugsrecht den anderen Gesellschaftern in der nicht ausgeübten Höhe im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu.

### § 5

#### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

derer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens- und Interessensgemeinschaftsverträge schließen und Zweigniederlassungen errichten.

### § 3

#### Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

### § 4

#### Stammkapital, Stammeinlagen, Bezugsrecht

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 11.000.000,00.
2. Es besteht aus folgenden Geschäftsanteilen:
  - a) Einem Geschäftsanteil in Höhe von EURO 5.724.510,00, der von der Technischen Werke Schwedt GmbH (TWS) gehalten wird,
  - b) einem Geschäftsanteil in Höhe von EURO 4.153.050,00, der von der ~~Oder-Spree Energieversorgung Aktiengesellschaft (OSE)~~ E.DIS AG gehalten wird,
  - c) einem Geschäftsanteil in Höhe von EURO 1.122.440,00, der von der EWE ~~Aktiengesellschaft~~ Vertrieb GmbH (EWE) gehalten wird.
3. Den Gesellschaftern steht im Rahmen von Kapitalerhöhungen ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital zu. Nimmt ein Gesellschafter an einer Kapitalerhöhung nicht oder nur teilweise teil, so steht sein Bezugsrecht den anderen Gesellschaftern in der nicht ausgeübten Höhe im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu.

### § 5

#### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## § 6

### Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

1. Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Die TWS ist berechtigt, ihre Geschäftsanteile oder Teile ihrer Geschäftsanteile auf die Stadt Schwedt/Oder (Stadt) oder auf von ihr benannte Gesellschaften zu übertragen, an denen der Stadt die Mehrheit der Stimmrechte zusteht und die Stadt sicherstellt, dass diese Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen wieder an die Stadt zurückübertragen werden, wenn der Stadt an der Gesellschaft, an welche die Übertragung erfolgt ist, nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, die nach Ziff. 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gemäß Ziff. 3 bis 7 gelten für diesen Fall nicht.  
Überträgt die TWS ihre Geschäftsanteile oder Teile ihrer Geschäftsanteile auf die Stadt, so ist die Stadt berechtigt, ihre Geschäftsanteile oder Teile ihrer Geschäftsanteile auf Gesellschaften zu übertragen, an denen der Stadt die Mehrheit der Stimmrechte zusteht und die Stadt sicherstellt, dass diese Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen wieder an die Stadt zurückübertragen werden, wenn der Stadt an der Gesellschaft, an welche die Übertragung erfolgt ist, nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.  
Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, die nach Ziff. 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gemäß Ziff. 3 bis 7 gelten für diesen Fall nicht.
3. Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen vorkaufsberechtigt. Weicht der Kaufpreis wesentlich nach oben vom angemessenen Wert des Geschäftsanteils oder der Teile des Geschäftsanteils ab, kann der Vorkaufsberechtigte die Festsetzung des Kaufpreises durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht aus, so steht es den übrigen Gesellschaftern zu.
4. Der Verkäufer eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Übt ein Vorkaufsbe-

## § 6

### Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

1. Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Die TWS ist berechtigt, ihre Geschäftsanteile oder Teile ihrer Geschäftsanteile auf die Stadt Schwedt/Oder (Stadt) oder auf von ihr benannte Gesellschaften zu übertragen, an denen der Stadt die Mehrheit der Stimmrechte zusteht und die Stadt sicherstellt, dass diese Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen wieder an die Stadt zurückübertragen werden, wenn der Stadt an der Gesellschaft, an welche die Übertragung erfolgt ist, nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, die nach Ziff. 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gemäß Ziff. 3 bis 7 gelten für diesen Fall nicht.  
Überträgt die TWS ihre Geschäftsanteile oder Teile ihrer Geschäftsanteile auf die Stadt, so ist die Stadt berechtigt, ihre Geschäftsanteile oder Teile ihrer Geschäftsanteile auf Gesellschaften zu übertragen, an denen der Stadt die Mehrheit der Stimmrechte zusteht und die Stadt sicherstellt, dass diese Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen wieder an die Stadt zurück übertragen werden, wenn der Stadt an der Gesellschaft, an welche die Übertragung erfolgt ist, nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.  
Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, die nach Ziff. 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gemäß Ziff. 3 bis 7 gelten für diesen Fall nicht.
3. Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen vorkaufsberechtigt. Weicht der Kaufpreis wesentlich nach oben vom angemessenen Wert des Geschäftsanteils oder der Teile des Geschäftsanteils ab, kann der Vorkaufsberechtigte die Festsetzung des Kaufpreises durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht aus, so steht es den übrigen Gesellschaftern zu.
4. Der Verkäufer eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Übt ein Vorkaufsbe-

rechtigter sein Vorkaufsrecht nicht fristgerecht aus, so kann der weitere Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nur bis zum Ablauf eines weiteren Monats seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.

5. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
6. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Ziff. 1 für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Ziff. 1 erforderliche Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.
7. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht nach den Ziff. 3, 4 und 6 gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder der Abtretung von Geschäftsanteile(n). Weiterhin gelten sie entsprechend bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile.
8. Die Einzeihung von Geschäftsteilen ist zulässig.

## § 7

### Unternehmensgrundsätze

1. Die Gesellschaft soll einen Gewinn erwirtschaften, der eine angemessene Verzinsung des von den Gesellschaftern eingebrachten Kapitals gewährleistet. Die untere Angemessenheitsgrenze wird durch die Verzinsung vergleichbaren langfristigen Fremdkapitals gebildet.
2. Preise für Energie, Wasser und andere Dienstleistungen der Gesellschaft sollen zu diesem Zweck primär marktorientiert und im übrigen nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung gebildet werden.
3. Falls die Gesellschaft insgesamt keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erzielen kann, soll die Geschäftsführung die Ursachen dafür im Geschäftsbe-

rechtigter sein Vorkaufsrecht nicht fristgerecht aus, so kann der weitere Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nur bis zum Ablauf eines weiteren Monats seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.

5. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
6. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Ziff. 1 für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Ziff. 1 erforderliche Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.
7. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht nach den Ziff. 3, 4 und 6 gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder der Abtretung von Geschäftsanteile(n). Weiterhin gelten sie entsprechend bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile.
8. Die Einzeihung von Geschäftsteilen ist zulässig.

## § 7

### Unternehmensgrundsätze

1. Die Gesellschaft soll einen Gewinn erwirtschaften, der eine angemessene Verzinsung des von den Gesellschaftern eingebrachten Kapitals gewährleistet. Die untere Angemessenheitsgrenze wird durch die Verzinsung vergleichbaren langfristigen Fremdkapitals gebildet.
2. Preise für Energie, Wasser, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen der Gesellschaft sollen zu diesem Zweck primär marktorientiert und im übrigen nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung gebildet werden.
3. Falls die Gesellschaft insgesamt keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erzielen kann, soll die Geschäftsführung die Ursachen dafür im Geschäftsbe-

richt erläutern. Die Spartenergebnisse sind darzustellen und zu bewerten.

4. Das Eigenkapital der Gesellschaft soll mindestens etwa 1/3 des Sachanlagevermögens betragen.
5. Die Gesellschaft erstellt jährlich zusammen mit dem Jahresabschluß eine mittelfristige Finanzplanung für mindestens 5 Jahre als Dispositionsgrundlage für die Gesellschafter. Darin sind das voraussichtliche Jahresergebnis, das Verhältnis von Eigenkapital zu Sachanlagevermögen und voraussichtliche Eigenkapitalverstärkungen anzugeben.

### § 8

#### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Gesellschafterversammlung

### § 9

#### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefaßt werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
4. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

richt erläutern. Die Spartenergebnisse sind darzustellen und zu bewerten.

4. Das Eigenkapital der Gesellschaft soll mindestens etwa 1/3 des Sachanlagevermögens betragen.
5. ~~Die Gesellschaft erstellt jährlich zusammen mit dem Jahresabschluß eine mittelfristige Finanzplanung für mindestens 5 Jahre als Dispositionsgrundlage für die Gesellschafter. Darin sind das voraussichtliche Jahresergebnis, das Verhältnis von Eigenkapital zu Sachanlagevermögen und voraussichtliche Eigenkapitalverstärkungen anzugeben.~~

### § 8

#### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Gesellschafterversammlung

### § 9

#### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefaßt werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
4. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.



## § 10

### Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Stadt entsendet 7 Mitglieder, darunter den Bürgermeister der Stadt oder einen von ihm benannter Vertreter, die OSE 3 Mitglieder, die EWE 2 Mitglieder und die EVL 1 Mitglied in den Aufsichtsrat. Die EVL kann für das von ihr entsandte Mitglied einen Stellvertreter benennen. Sollten sich die Beteiligungen der Gesellschafter an der Gesellschaft während der Gültigkeit dieses Vertrages ändern, so sind die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, wenn möglich unter Wahrung der festgelegten Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder, sowie das Entsendungsrecht der Gesellschafter entsprechend anzupassen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Entsendungsberechtigten wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
2. Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit wegfällt.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung oder zur Stadtverwaltung der Stadt bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, wenn es aus der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtverwaltung ausscheidet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden.

## § 10

### Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die [StadtTWS](#) entsendet 7 Mitglieder, darunter den Bürgermeister der Stadt [Schwedt/Oder](#) oder einen von ihm benannter Vertreter, die ~~OSE.DIS AG 34~~ Mitglieder, und die EWE 2 Mitglieder ~~und die EVL 1 Mitglied~~ in den Aufsichtsrat. ~~Die EVL kann für das von ihr entsandte Mitglied einen Stellvertreter benennen.~~ Sollten sich die Beteiligungen der Gesellschafter an der Gesellschaft während der Gültigkeit dieses Vertrages ändern, so sind die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, wenn möglich unter Wahrung der festgelegten Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder, sowie das Entsendungsrecht der Gesellschafter entsprechend anzupassen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Entsendungsberechtigten wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
2. Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit wegfällt.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung oder zur Stadtverwaltung der Stadt bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, wenn es aus der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtverwaltung ausscheidet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Soweit Aufsichtsratsmitglieder [mittelbar](#) von der Stadt Schwedt/Oder entsandt werden, erfolgt die Entsendung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder nach den Vorschriften der Kommunalverfassung für die Dauer der Wahlperio-

6. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter erhalten nur Sitzungsgelder und Reisekostenschädigung in der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Höhe.

7. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes bestimmt ist.

#### § 11

##### Innere Ordnung, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt oder der von ihm benannte Vertreter. Die OSE bestimmt aus dem Kreis der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal halbjährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens 9 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende

de der Stadtverordnetenversammlung. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden.

6. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter erhalten nur Sitzungsgelder und Reisekostenschädigung in der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Höhe.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Eignung verfügen.

8. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Schwedt/Oder erhält gem. § 97 Abs. 5 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf an den Aufsichtsratssitzungen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

- ~~7~~9. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts ~~a~~Abweichendes bestimmt ist.

#### § 11

##### Innere Ordnung, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der ~~Oberb~~Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder oder der von ihm benannte Vertreter. Die ~~OSE~~EE.DIS AG bestimmt aus dem Kreis der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal halbjährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlu~~f~~ssfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens 9 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertre-

Vorsitzende, an der Beschlußfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlußfassung widerspricht und mindestens 9 Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über Beschlüsse nach Ziff. 4 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH" abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden entgegengenommen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlußempfehlungen ab.
3. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
  - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer. Die Stadt hat das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer. Sofern ein zweiter Geschäftsführer bestellt wird, schlägt diesen die OSE vor.

tende Vorsitzende, an der Beschlußfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlußfassung widerspricht und mindestens 9 Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über Beschlüsse nach Ziff. 4 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwedt GmbH" abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden entgegengenommen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlußempfehlungen ab.
3. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
  - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer. Die StadtTWS hat das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer. Sofern ein zweiter Geschäftsführer bestellt wird, schlägt diesen die OSE.DIS AG vor.

- b) Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer
  - c) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB
  - d) Wahl des Abschlußprüfers
  - e) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Ergebnisverwendung
4. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  - b) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen
  - c) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen
  - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
  - e) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten
  - f) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche
  - g) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - h) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich
  - i) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen
  - j) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern
  - k) Erteilung und Widerruf von Prokuren
  - l) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige
  - m) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.
- Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß bestimmen, daß Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nr.

- b) Abschlußss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer
  - c) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB
  - d) Wahl des Abschlußssprüfers
  - e) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Ergebnisverwendung
4. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes<sub>z</sub>
  - ~~b) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen~~
  - ~~eb)~~ Abschlußss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen<sub>z</sub>
  - ~~ec)~~ Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen<sub>z</sub>
  - ~~ed)~~ Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschlußss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten<sub>z</sub>
  - ~~fe)~~ Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche<sub>z</sub>
  - ~~gf)~~ Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten<sub>z</sub>
  - ~~hg)~~ Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich<sub>z</sub>
  - ~~ih)~~ Abschlußss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen von grundsätzlicher Bedeutung<sub>z</sub>
  - ~~ji)~~ Abschlußss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern von grundsätzlicher Bedeutung<sub>z</sub>
  - ~~kj)~~ Erteilung und Widerruf von Prokuren<sub>z</sub>
  - ~~lk)~~ Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige<sub>z</sub>
  - ~~m)~~ Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.

c) bis h) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

5. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ziff. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Ziffer 3 oder 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Ziff. 3 a), b) und e) sowie nach Ziff. 4 a) und d) bedürfen einer Mehrheit von 9 Stimmen.

### § 13

#### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 11 Ziff 3 Satz 1 gilt entsprechend.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert und ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlußfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlußfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 1 Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 11 Ziff. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Gesellschafter beschlußfähig. Hierauf ist in der Ladung, die per

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß bestimmen, daß Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach Ziff. 4 eb) bis hg) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

5. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ziff. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Ziffer 3 oder 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Ziff. 3 a), b) und e) sowie nach Ziff. 4 a) und c) bedürfen einer Mehrheit von 9 Stimmen.

### § 13

#### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 11 Ziff 3 Satz 1 gilt entsprechend.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert und ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlußfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlußfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 1 Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 11 Ziff. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Gesellschafter beschlußfähig. Hierauf ist in der Ladung, die

Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.

6. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefaßt. Jede 100 DM (in Worten: Hundert Deutsche Mark) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter entsendet bis zu zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter eines jeden Gesellschafters können jeweils nur einheitlich abstimmen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Einer Niederschrift bedarf es nicht, soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung notariell beurkundet werden.

#### § 14

##### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
  - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
  - c) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit dies mit dem Unternehmensgrundsatz gemäß § 7 Ziff. 4 vereinbar ist.
  - e) Festsetzung der Sitzungsgelder und Reisekostenentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder
  - f) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
  - a) Abschluß, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
  - b) Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 6

per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.

6. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefaßt. Jede ~~100 DM~~ EURO 10,00 (in Worten: ~~Hundert Deutsche Mark~~ EURO zehn) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter entsendet bis zu zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter eines jeden Gesellschafters können jeweils nur einheitlich abstimmen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Einer Niederschrift bedarf es nicht, soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung notariell beurkundet werden.

#### § 14

##### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
  - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
  - c) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit dies mit dem Unternehmensgrundsatz gemäß § 7 Ziff. 4 vereinbar ist.
  - e) Festsetzung der Sitzungsgelder und Reisekostenentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder
  - f) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
  - a) Abschluß zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach Ziff. 1 a) bis c) und f) sowie Ziff. 2 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### § 15 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplan sowie den Personalplan.

#### § 16 Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfung

1. Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Jahresabschluß und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlußprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlußprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlust-

- b) Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 6
- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach Ziff. 1 a) bis c) und f) sowie Ziff. 2 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### § 15 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, da~~ß~~ der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan, der auch das voraussichtliche Jahresergebnis, das Verhältnis von Eigenkapital zu Sachanlagevermögen und voraussichtliche Eigenkapitalverstärkungen anzugeben hat, umfaßt den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplan sowie den Personalplan. ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Grundsätze aufzustellen. Der Stadt Schwedt/Oder sind der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen davon unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

#### § 16 Jahresabschlu~~ß~~, Lagebericht und Prüfung

1. Jahresabschlu~~ß~~ (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Jahresabschlu~~ß~~ und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlu~~ß~~-prüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlu~~ß~~prüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlust-



rechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen.

3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist zusammen mit dem Jahresabschluß, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlußprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern unverzüglich zur Beschlußfassung gemäß § 14 Ziff. 1 d) vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 17 Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gegen Ziff. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen von Ziff. 2 durch

rechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen.

3. Nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) kann sich die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Schwedt/Oder zur Klärung von Sachverhalten, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten lassen. Zu diesem Zweck kann sie in die Bücher und Schriften des Unternehmens Einsicht nehmen.

- ~~3~~4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist zusammen mit dem Jahresabschluß, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlußprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern unverzüglich zur Beschlußfassung gemäß § 14 Ziff. 1 d) vorzulegen.
- ~~4~~5. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- ~~5~~6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 17 Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gegen Ziff. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen von Ziff. 2 durch



rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

**§ 18**  
**Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

**§ 19**  
**Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

**§ 18**  
**Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

**§ 19**  
**Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.